

Reglement über das Verteidigerpikett des Solothurnischen Anwaltsverbandes

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation des Verteidigerpiketts sowie die Rechte und Pflichten der Pikettanwälte.

Art. 2 Organisation

Die Fachgruppe Strafrecht organisiert das Verteidigerpikett. Ein Mitglied der Fachgruppe ist die Ansprechperson für die Staatsanwaltschaft, die Pikettanwälte sowie andere den Dienst Inanspruchnehmende (Haftgericht, Polizei, etc.). Der Pikettverantwortliche organisiert die Piketteinsätze und nimmt die Pikettberichte der teilnehmenden Pikettanwälte entgegen.

Art. 3 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Es sind nur Mitglieder des Solothurnischen Anwaltsverbandes zur Teilnahme am Pikettendienst zugelassen. Die Anmeldung erfolgt an den Pikettverantwortlichen.

² Jeder Pikettanwalt hat einen jährlichen Unkostenbeitrag von Fr. 200.00 an den Solothurnischen Anwaltsverband zu entrichten. Unterjährige Mitgliedschaft führt nicht zu einer Reduktion des Unkostenbeitrags.

³ Als Pikettanwalt ist nur zugelassen, wer das Straf- oder Strafprozessrecht oder eines der Untergebiete als Fachgebiet in der Selbstdeklaration des SAV aufführt.

Art. 4 Pikettplan

¹ Der Pikettverantwortliche erstellt einen Pikettplan und stellt diesen den Pikettanwälten zu.

² Der Pikettplan und alle damit zusammenhängenden Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten (Klienten, Behörden, etc.) weder zugänglich gemacht werden noch darf ihr Inhalt in irgendeiner Weise bekannt gegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmung rechtfertigt den Ausschluss des betreffenden Anwalts aus dem Verteidigerpikett für das laufende und das kommende Jahr.

Art. 5 Pflichten der Pikettanwälte

¹ Jeder Pikettanwalt leistet seinen Pikettdienst persönlich. Es ist – mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements – nicht zulässig, als Pikettanwalt für andere Anwälte zu akquirieren.

² Jeder Pikettanwalt stellt sicher, dass seine Kontaktangaben im REGAVO zu jederzeit vollständig und richtig sind.

³ Der Pikettanwalt muss rund um die Uhr innerhalb von 10 Minuten erreichbar sein und sich – falls nötig – innert einer Stunde ab Pikettanfrage auf den Weg machen.

⁴ Jeder Pikettanwalt ist verpflichtet, dem Pikettverantwortlichen innert 7 Tagen nach seinem Pikettdienst unter Wahrung seines Berufsgeheimnisses einen Einsatzbericht zuzustellen.

⁵ Jeder Anwalt ist verpflichtet, dem Pikettverantwortlichen – unter Wahrung seines Berufsgeheimnisses – quartalsweise über seine Mandatierungen durch die Staatsanwaltschaft und andere den Dienst Inanspruchnehmende ausserhalb des Pikettendienstes zu informieren.

⁶ Jeder Pikettanwalt ist sich seiner Pflicht bewusst, über genügend zeitliche Ressourcen zu verfügen, um das Mandat sorgfältig zu führen.

Art. 6 Sicherstellung Verteidigung der ersten Stunde

¹ Der Pikettverantwortliche stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt ein Pikettanwalt verfügbar ist.

² Der Pikettanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf mehrere Verteidiger sicherzustellen. In diesem Fall oder bei Interessenkollision des Pikettanwalts obliegt es in erster Linie dem Pikettanwalt, weitere Verteidiger zu organisieren. Er fragt dazu zuerst den ersten, dann den zweiten Ersatz-Pikettanwalt an. Danach wendet er sich an die weiteren Pikettanwälte.

³ Sofern der Pikettanwalt nicht genügend Verteidiger organisieren kann, kontaktiert er den Pikettverantwortlichen, der sich abschliessend um die Organisation der erforderlichen Verteidiger kümmert.

Art. 7 Dauer der Piketteinsätze

¹ Die Piketteinsätze dauern jeweils von Dienstag bis Donnerstag oder von Freitag bis Montag.

² Jeder Pikettanwalt wird nach Ende seines Einsatzes während den zwei folgenden Einsatzphasen zum ersten bzw. zweiten Ersatz des aktuellen Pikettanwalts. Die Ersatz-Pikettanwälte sind nicht verpflichtet, dauernd erreichbar zu sein. Sie sind auch nicht verpflichtet, Anrufe entgegen zu nehmen oder Einsätze zu leisten.

Art. 8 Pikettfälle

¹ Folgende Pikettfälle sind zu unterscheiden:

- a) Die beschuldige Person wünscht eine Verteidigung, kann aber keine benennen oder erreichen. Unter diese Konstellation können grundsätzlich auch absolute Bagatellfälle inkl. Übertretungen fallen.
- b) Die Verfahrensleitung erkennt einen Fall notwendiger Verteidigung und fordert die beschuldigte Person auf, eine Verteidigung beizuziehen. Die beschuldigte Person kann / will keine Wunschverteidigung benennen.

² In den Fällen nach lit. a) hiervor besteht für den Pikettanwalt grundsätzlich keine Pflicht, ein Mandatsverhältnis einzugehen. Übernimmt der Pikettanwalt das Mandat, trägt er das Kostenrisiko.

Art. 9 Honorierung

¹ Ergibt sich aus dem Einsatz des Pikettanwalts eine amtliche Verteidigung, wird der Piketteinsatz gemäss Gebührentarif durch den Kanton entschädigt.

² In allen anderen Fällen hat der Pikettanwalt das Honorar für den Piketteinsatz direkt mit der beschuldigten Person zu vereinbaren. Der Staat oder der SolAV haftet nicht für allfällige Ausstände, vorbehältlich der Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde durch den Kanton gemäss § 159 des Gebührentarifs (BGS 615.11).

Art. 10 Disziplarmassnahmen

¹ Verletzt ein Pikettanwalt die ihm gemäss diesem Reglement obliegenden Pflichten, so ergreift die Disziplinarbehörde disziplinarische Massnahmen.

² Es können folgende Disziplarmittel zur Anwendung gebracht werden:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss auf unbestimmte Zeit

³ Bei allen Disziplarmassnahmen ist der betreffende Pikettanwalt vorgängig anzuhören.

⁴ Der Vorstand des SolAV wird als Disziplinarbehörde eingesetzt.